

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 12.02.2026

Nr. 11

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin

Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/2026 zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)

A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für die Überwachungszone

Ich hebe die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung Nr. 01/2026 vom 15.01.2026 angeordnete Überwachungszone **zum 13.02.2026** auf.

B. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687* i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon mache ich Gebrauch, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Hinweise:

Jeder Verdacht der Erkrankung an Geflügelpest ist meinem Fachbereich 25 - Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen - unverzüglich zu melden.

Northeim, 12.02.2026

In Vertretung



Rode
Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung